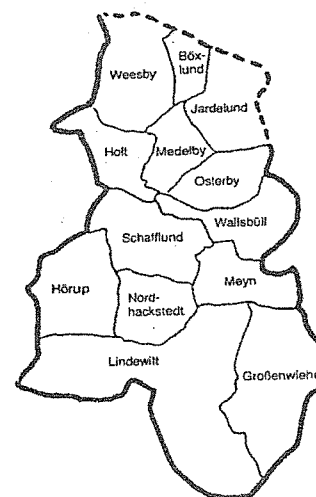


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 24

Schafflund, 14.12.2012

42. Jahrgang

- | | |
|--------------------------|--|
| Seite 351 | Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen der Gemeinde Großenwiehe an der Peter-Petersen-Schule Großenwiehe und Lindewitt |
| Seite 353 | Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Jardelund |
| Seite 358 | Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Weesby |
| Seite 364 | Entschädigungssatzung der Gemeinde Jardelund |
| Seite 367 | Entschädigungssatzung der Gemeinde Weesby |
| Seite 370 | 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kinderstube der Gemeinde Schafflund |
| Seite 371 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll |
| Seite 372 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn |
| Seite 373 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund |
| Seite 374 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt |
| Seite 375 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup |
| Bekanntmachungen: | |
| Seite 376 | Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Zentrale Dienste
Berichtigung der Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Meyn vom 23.11.2012 |
| Seite 377 | Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung
1. Erweiterung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Nordhackstedt |
| Seite 379 | Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung
Flächennutzungsplan der Gemeinde Weesby |
| Seite 380 | Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „In der Toft“ der Gemeinde Medelby |
| Seite 381 | Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung
1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Nylannweg West“ der Gemeinde Schafflund |
| Seite 383 | Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung
Widmung der Gemeindestraße „Osterfeld“ der Gemeinde Schafflund |

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus,

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

Unter www.amt-schafflund.de/Bürgerservice/Mitteilungsblatt finden Sie das Mitteilungsblatt im Internet.

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen der Gemeinde Großenwiehe an der Peter-Petersen-Schule Großenwiehe und Lindewitt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Großenwiehe vom 25.10.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Sporthallen dienen in erster Linie der
 - a) Peter-Petersen-Schule in Großenwiehe und Lindewitt für Zwecke des Schulsportes und der Angebote im Rahmen der *Offenen Ganztagsschule*;
 - b) dem TSV Lindewitt und
 - c) den Gemeinden Großenwiehe und Lindewitt für eigene Veranstaltungen.
2. Weiteren Verbänden und Vereinen, auch außerhalb der Gemeinden Großenwiehe und Lindewitt, kann die Inanspruchnahme der Sporthallen für sportliche Veranstaltungen gestattet werden, soweit der Hallenbelegungsplan dies zulässt.
3. Die Benutzungsgestattungen nach Nr. 2 erteilt auf Antrag die Amtsverwaltung Schafflund nach Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem TSV Lindewitt (Hallenbelegungsplan).
4. Wegen der gemeinsamen Kostenträgerschaft für die Sporthalle am Schulstandort Lindewitt (Schule am Wald Lindewitt) durch die Gemeinden Großenwiehe und Lindewitt, wird bei Entscheidungen bezüglich dieser Halle, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Lindewitt einbezogen.

§ 2 Benutzungsgrundsätze

1. Bei der Benutzung der Sporthallen ist die Hallenordnung der Gemeinde Großenwiehe für die Hallen zu beachten und zu befolgen.
2. In der Regel einmal jährlich erstellt der Vorstand des TSV Lindewitt nach Absprache mit allen relevanten Nutzern einen Hallenbelegungsplan. Vor der Veröffentlichung ist der Plan den Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern der Gemeinden Großenwiehe und Lindewitt vorzustellen.
3. In Streitfällen zum Hallenbelegungsplan entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Die Benutzung der Sporthallen ist für die in § 1 Nr. 1 a bis c genannten Benutzer kostenfrei.

2. Die anderen Nutzer zahlen pro Stunde und Halle 15,00 €.
3. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Entgelt nach Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhöht, ermäßigt oder erlassen werden.
4. Die Benutzungsgebühr ist auf Anforderung an die Amtskasse des Amtes Schafflund zu entrichten.

§ 4 Schadensersatz

1. Die Räumlichkeiten der Sporthallen und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
2. Die Benutzer haften für alle entstandenen Schäden.
3. Etwaige Schäden sind unverzüglich der Schulleitung oder den Hausmeistern zu melden.
4. Die Benutzer der Sporthallen erkennen die Hallenordnung der Gemeinde Großenwiehe an.

§ 5 Haftungsausschluss

1. Die Gemeinde Großenwiehe als Schulträger beider Schul- und Sporthallenstandorte und der Eigentümer der Sporthalle Lindewitt übernehmen keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung der Sporthallen entstehen.
2. Die Benutzer stellen die Gemeinde Großenwiehe von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthallen bzw. der dazugehörigen Gerätschaften und der Zugänge zu den Anlagen stehen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisherigen Benutzungs- und Entgeltordnungen für die Sporthallen an den Schulen in Großenwiehe und Lindewitt treten mit gleichem Tage außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 26.10.2012

gez.

(Siegel)

Gudrun Carstensen
(Bürgermeisterin)

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Jardelund

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. S. 371, 375) und der §§ 1,2,3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 371, 385) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.2012 folgende Satzung der Gemeinde Jardelund über die Erhebung der Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtiger ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Amtsverwaltung gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.
- (4) Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 2

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund in den Haushalt aufnimmt, wird dafür mit dem auf die Haushaltsaufnahme folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 3 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	24,00 EUR
für den 2. Hund	36,00 EUR
für jeden weiteren Hund	48,00 EUR

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die Steuer ermäßigt wird (§ 4), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500m entfernt liegen;
 2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübungen des Wachdienstes benötigt werden;
 3. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für die Berufsarbeit benötigt werden;
 4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise ist glaubhaft nachzuweisen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 5 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als einen Monat in der Gemeinde aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 6. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist, die Gemeinde kann den Nachweis durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 2 Ziff. 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

§ 8 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht hat ihn binnen 14 Tagen bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Jarde Lund anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Jarde Lund abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes und gleichzeitiger Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde Jarde Lund gibt keine Hundesteuermarken aus.
- (5) Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin/der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 9 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Steuer für das Kalenderjahr am 01.07. entrichtet werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde bei der Festsetzung der Steuer bestimmen, dass die Festsetzung auch für die Jahre gilt, die auf das Kalenderjahr folgen, sofern sich bei der Höhe der Steuerpflicht, bei der Person der/des Steuerpflichtigen oder bei den sonstigen, für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalten keine Änderungen ergeben. Macht die Gemeinde von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, so ist jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres ortsüblich auf die Festsetzung mit Dauerwirkung hinzuweisen.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen zuzieht und diesen in den Haushalt aufnimmt oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt und in den Haushalt aufnimmt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 **Datenschutzbestimmungen**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem gemeindlichen Melderegister durch die Gemeinde und für die Durchführung der Hundeverordnung zuständigen Ordnungsbereich durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift der Hundehalterin/des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte zu geben.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 10.04.1992 in der Fassung ihrer Nachträge vom 10.11.2001 und 17.12.2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jardelund, den 26.11.2012

(Siegel)

gez. Peter Clausen
-Bürgermeister-

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Weesby

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. S. 371, 375) und der §§ 1,2,3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 371, 385) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2012 folgende Satzung der Gemeinde Weesby über die Erhebung der Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtiger ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Amtsverwaltung gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner
- (4) Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 2

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ende des Kalendermonats in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund in den Haushalt aufnimmt, wird dafür mit dem auf die Haushaltsaufnahme folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 3 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	40,00 EUR
für den 2. Hund	58,00 EUR
für jeden weiteren Hund	58,00 EUR

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die Steuer ermäßigt wird (§ 4), gelten als erste Hunde.

(3) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer das 15-fache des Steuersatzes nach Absatz 1.

Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die

- a) gegenüber sonstigen Hunden über eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit verfügen oder die
- b) über die artgemäße Veranlagung hinaus gewohnheitsmäßig zu aggressivem Verhalten neigen oder die
- c) zu aggressivem Verhalten gezüchtet und abgerichtet worden sind,
- d) durch rassespezifische Merkmale, Haltung oder Ausbildung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung besitzen
- e) Einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah
- f) Außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben
- g) Ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben
- h) Durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.

Außerdem Hunde, die wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit schwere Verletzungen verursachen können. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere American Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Bullmastiff, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Ovtsharka, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander und mit anderen Hunden.

Die Gemeinde stellt die Eigenschaft als gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung durch schriftlichen Bescheid fest und kann hierzu auf Kosten des Halters privat- oder amtsärztliche Hilfe hinzuziehen. Die Gemeinde kann von den Rechtsnachfolgen dieses Absatzes auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall aufgrund einer tierärztlichen Bescheinigung (Wesenstest nach § 11 des Gefahrhundegesetzes) nachweislich eine Gefahr für Personen und Tiere nicht zu befürchten ist.

Die §§ 4 – 6 der Hundesteuersatzung finden bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 keine Anwendung.

§ 4 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500m entfernt liegen;

2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübungen des Wachdienstes benötigt werden;
 3. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für die Berufsarbeit benötigt werden;
 4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise ist glaubhaft nachzuweisen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 5

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 6

Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als einen Monat in der Gemeinde aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist; die Gemeinde kann den Nachweis durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 2 Ziff. 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

§ 8

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht hat ihn binnen 14 Tagen bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Weesby anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Weesby abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Amtsverwaltung zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Ab- oder Ummeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin/Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der von der Gemeinde ausgegebenen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin/der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 9

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Steuer für das Kalenderjahr am 01.07. entrichtet werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde bei der Festsetzung der Steuer bestimmen, dass die Festsetzung auch für die Jahre gilt, die auf das Kalenderjahr folgen, sofern sich bei der Höhe der Steuerpflicht, bei der Person der/des Steuerpflichtigen oder bei den sonstigen, für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalten keine Änderungen ergeben. Macht die Gemeinde von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, so ist jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres ortsüblich auf die Festsetzung mit Dauerwirkung hinzuweisen.
- (4) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen zuzieht und diesen in den Haushalt aufnimmt oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt und in den Haushalt aufnimmt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11

Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem gemeindlichen Melderegister durch die Gemeinde und für die Durchführung der Hundeverordnung zuständigen Ordnungsbereich durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den Abgabenerhebungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.

- (4) Die Gemeinde ist befugt, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift der Hundehalterin/des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte zu geben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 09.12.1991 in der Fassung ihrer Nachträge vom 26.04.2001 und 11.10.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Weesby, den 11. Dezember 2012

(Siegel)

.gez.

Jens-Christian Hansen
-Bürgermeister-

Satzung
der Gemeinde Jardelund über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.2012 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **270 €**.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung;
- c)
- d) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (0,30 € je km).

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind. Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

(2) Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen und an sonstigen in der Hauptsatzung oder von der Gemeindevertretung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von **20 €**.

(3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von **20 €**. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

(4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **10 €**.

§ 3 Ergänzende Regelungen

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen (zz 18,86 €).

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3 (zz 14,64 €).

(4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der Hausarbeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4 Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5

Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem BRKG zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem BRKG.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jardelund, 26.11.2012

(Siegel)

gez.

(Peter Clausen)
- Bürgermeister -

Satzung
der Gemeinde Weesby über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2012 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung;
- c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (0,30 € je km).

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind.

Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

- (2) Die Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen, an sonstigen in dieser Satzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (4) Die Protokollführerin der Protokollführer erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung Weesby eine Entschädigung in Höhe von 20 €.

§ 3

Ergänzende Regelungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen (zz 18,86 €).
- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3 (zz 14,64 €).
- (4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der Hausarbeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5**Fahrtkosten, Reisekostenvergütung**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem BRKG zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem BRKG.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Weesby, 05.12.2012

(Siegel)

gez.

(Jens Hansen)
- Bürgermeister -

**5. Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kinderstube
der Gemeinde Schafflund**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung sowie des § 11 der Satzung für die Benutzung der Kinderstube der Gemeinde Schafflund in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 04.12.2012 folgende 5. Nachtragssatzung erlassen:

I.

§ 3 Abs. 2 der Satzung bleibt:

Der monatliche Teilbetrag beträgt
für **3 Tage** (von Montag – Mittwoch) **84,50 €**

Der monatliche Teilbetrag beträgt für
2 Tage (Donnerstag und Freitag) **56,50 €.**

Zusatz: Für unter Dreijährige (Aufnahme ab vollendetem 2. Lebensjahr):

Der monatliche Teilbetrag beträgt
für **3 Tage** (von Montag – Mittwoch) **97,00 €**

Der monatliche Teilbetrag beträgt für
2 Tage (Donnerstag und Freitag) **65,00 €.**

II.

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Schafflund, den 05.12.2012

gez. (Siegel)

(Jürgen Schrum)
- Bürgermeister -

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Wallsbüll

Zeitpunkt der Sitzung

Montag, 17. Dezember 2012, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

**Bußmanns Gasthof
Hauptstr. 23, 24980 Wallsbüll**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.11.2012
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
7. Beratung und Beschlussfassung über die Verbesserung der Beleuchtung an der Altenwohnanlage
8. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hundesteuersatzung
9. Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt-/Umlandregion
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung
10. Verschiedenes

Wallsbüll, den 04.12.2012

Gemeinde Wallsbüll
- Der Bürgermeister –
gez. Werner Asmus

Sitzung der Gemeindevertretung**der Gemeinde Meyn****Zeitpunkt der Sitzung:****Dienstag, 18. Dezember 2012 – 19:30 Uhr –****Ort der Sitzung:****Feuerwehrhaus Meyn
Dorfstraße 7, 24980 Meyn****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.10.2012
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
 - **Einwohnerfragestunde** -
7. Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Region Flensburg
hier: Beratung und Beschlussfassung
8. Gründung eines Feuerwehrzweckverbands im Amt Schafflund
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Rückübertragung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz vom Amt Schafflund auf die Gemeinde Meyn
9. Verschiedenes

Meyn, den 10.12.2012

Gemeinde Meyn
- Der Bürgermeister -
gez. Bernd Henkel

Sitzung der Gemeindevertretung**der Gemeinde Schafflund****Zeitpunkt der Sitzung:****Dienstag, 18.12.2012 – 19:30 Uhr****Ort der Sitzung:****Hotel-Restaurant Utspann
Hauptstr. 47, 24980 Schafflund****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 04.12.2012
 3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung 04.12.2012
 4. Eingaben und Anfragen
 5. Änderungsanträge
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit der nachstehenden TOP
 7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde -
Angelegenheiten des Bau- und Wegausschusses
 8. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Repowering)
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die Anregungen privater Personen, die landesplanerische Stellungnahme und den abschließenden Beschluss
 9. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bürgerwindpark);
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die Anregungen privater Personen, die landesplanerische Stellungnahme und den abschließenden Beschluss
Angelegenheiten des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses
 10. Beteiligung am Klimaschutzkonzept für die Stadt-/Umlandregion
hier: Beratung und Beschlussfassung
 11. Information zum vorläufigen Abschluss der Ergebnis- und Finanzrechnung 2011 der Gemeinde Schafflund
 12. Gebührenfestsetzung für die Regenwasserabgabe
hier: Beratung und Beschlussfassung
 13. Haushaltseckdaten für 2013
hier: Beratung und Beschlussfassung
 14. 1. Änderung des Städtebaulichen Vertrages für die Errichtung eines Bürgerwindparkes und für den Nutzungsvertrag
hier: Beratung und Beschlussfassung
 15. Windkraftanlagen-Repowering Stoffeng
hier: Beratung und Beschlussfassung über den geänderten Städtebaulichen Vertrag
 16. Verschiedenes
Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:
 17. Personalangelegenheiten
 18. Vertragsangelegenheiten
 19. Rechtsangelegenheiten
- Schafflund, den 11.12.2012

Gemeinde Schafflund
Der Bürgermeister
gez. J. Schrum

Sitzung der Gemeindevertretung**der Gemeinde Lindewitt****Zeitpunkt der Sitzung:** Mittwoch, den 19. Dezember 2012 – 20:00 Uhr**Ort der Sitzung:** Feuerwehrgerätehaus Linnau
Am Spielplatz 3, 24969 Lindewitt**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit des nachstehenden Tagesordnungspunktes 14
3. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 28.11.2012
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.11.2012
5. Eingaben und Anfragen
6. Änderungsanträge
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde -
9. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung
10. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes
Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die Anregungen privater Personen, die landesplanerische Stellungnahme und den abschließenden Beschluss
11. Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt-/Umlandregion
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung
12. Beratung und Beschlussfassung über die Ergänzung der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Linnau, Riesbrieker Straße
13. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

14. Personalangelegenheiten

Lindewitt, 11.12.2012

Gemeinde Lindewitt
-Der Bürgermeister-
gez. Reinhard Friedrichsen

Sitzung der Gemeindevertretung:**der Gemeinde Hörup**Zeitpunkt der Sitzung:**Donnerstag, 20. Dezember 2012, 20:00 Uhr**Ort der Sitzung:**Gasthof „Mien Reethuus“
Dorfstraße 17, 24980 Hörup****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Eingaben und Anfragen
3. Änderungsanträge
4. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von
Tagesordnungspunkten
5. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- **Einwohnerfragestunde** -
6. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windkraft)
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die
Anregungen privater Personen, die landesplanerische Stellungnahme und den
abschließenden Beschluss
7. Bebauungsplan Nr. 5 „H & N Bürgerwindpark“
hier: Beratung, erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
8. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines städtebaulichen
Vertrages mit der H & N Bürgerwind GmbH & Co. KG
9. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über die
Öffentlichkeitsbeteiligung
10. Verschiedenes
11. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift

Hörup, 10.12.2012

Gemeinde Hörup
- Der Bürgermeister -
gez. Joachim Janke

Berichtigung der Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Meyn vom 23.11.2012

In der im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund Nr. 23/2012 vom 23.11.2012 bekannt gemachten Hauptsatzung werden folgende redaktionelle Fehler berichtigt:

In § 5 Abs. 1 Buchstabe d) wird die Anzahl der Mitglieder von 7 in 5 und in Buchstabe e) von 5 in 3 geändert.

Schafflund, 26.11.2012

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
Zentrale Dienste



Wöhl

Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-

BEKANNTMACHUNG

1. Erweiterung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Nordhackstedt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt hat in ihrer Sitzung am 04.12.2012 die 1. Erweiterung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet südlich der Flurstraße, südlich der Grundstücke Flurstraße 26, 32, 34 und 36, bestehend aus dem Text, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Erweiterung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Satzung tritt mit Beginn des 15. Dezember 2012 in Kraft. Jedermann kann die Satzung von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist die Verletzung von Formvorschriften über die Ausfertigung der Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

Schafflund, den 14.12.2012

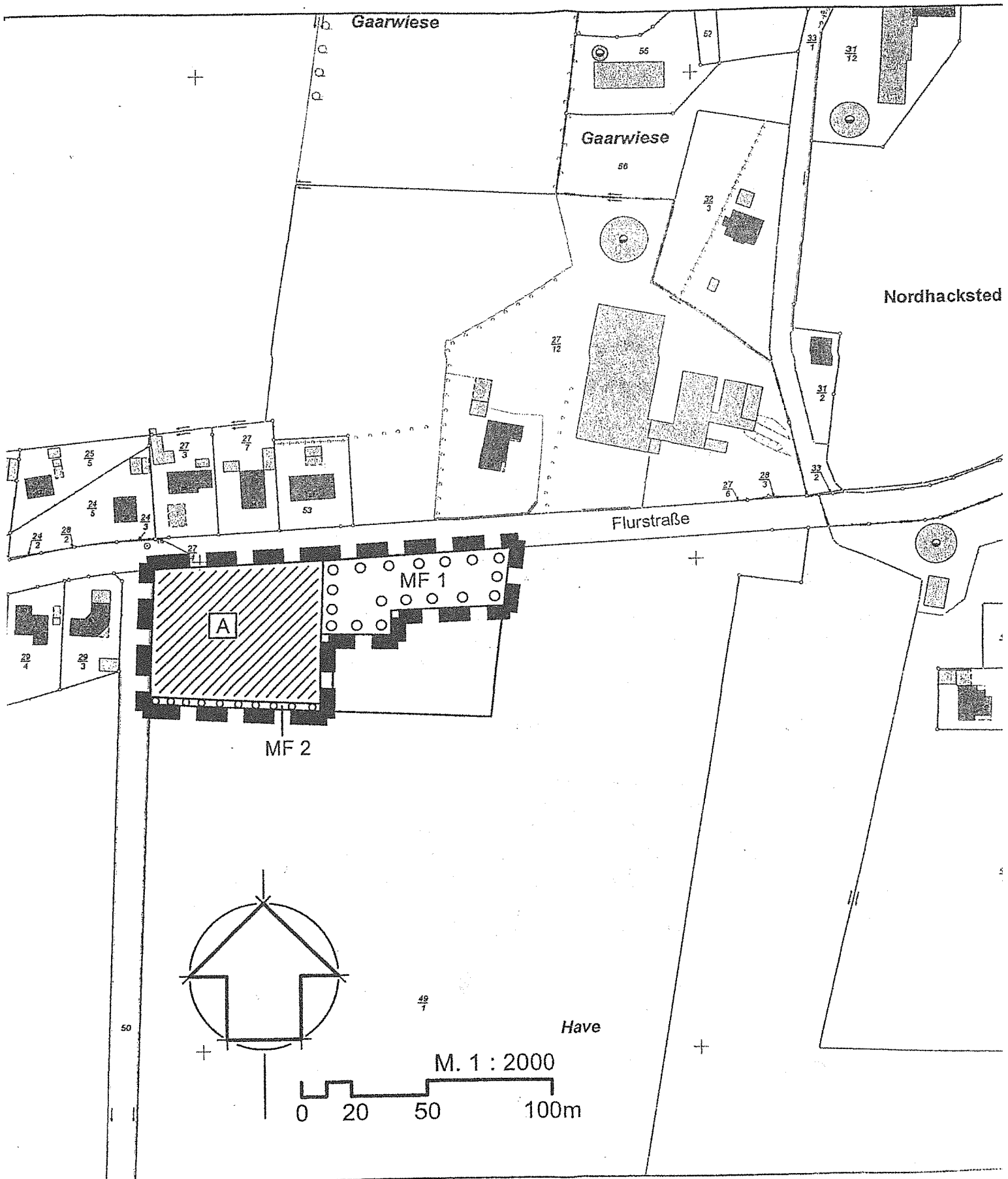
Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
-Bau- und Serviceabteilung-

Im Auftrage



Sönnichsen

Übersichtsplan zur 1. Erweiterung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Nordhackstedt



AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby in der Sitzung am 04.12.2012 geänderte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf des

Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weesby

für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Weesby sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch vom

27.12.2012 bis zum 10.01.2013

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr erneut öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vor:

Stellungnahme Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Schleswig vom 19.01.2011.

Stellungnahme Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 18.01.2011.

Diese Stellungnahmen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus

Es sind keine umweltbezogenen Informationen verfügbar.

Schafflund, den 14.12.2012

Im Auftrag



Sönnichsen

Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-

BEKANNTMACHUNG

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „In der Toft“ der Gemeinde Medelby

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby hat in ihrer Sitzung am 30.10.2012 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „In der Toft“ für das Gebiet südlich der Hauptstraße, der Landesstraße 1, westlich des „Süderfeldweg“ und nördlich der Straße „Am Sandberg“ in der Ortslage Medelby, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 15. Dezember 2012 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

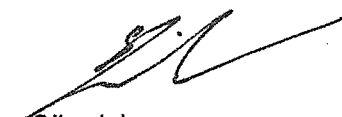
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist die Verletzung von Formvorschriften über die Ausfertigung der Bekanntmachung von Bebauungsplänen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

Schafflund, den 14.12.2012

Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-
Bau- und Serviceabteilung

Im Auftrage



Sönnichsen

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher**BEKANNTMACHUNG**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund in der Sitzung am 04.12.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der

**1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr.21
"Nylannweg West"
der Gemeinde Schafflund**

für das Gebiet westlich des „Nylannweg“, nördlich des „Norderlückenweg“, östlich der „Bärenshöfter Straße“ (Landesstraße 300), am nordwestlichen Rand der Ortslage Schafflund sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom

27.12.2012 bis zum 28.01.2013

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, **Zimmer 20**, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Nylannweg West" ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wird abgesehen.

Schafflund, den 14.12.2012

Im Auftrag

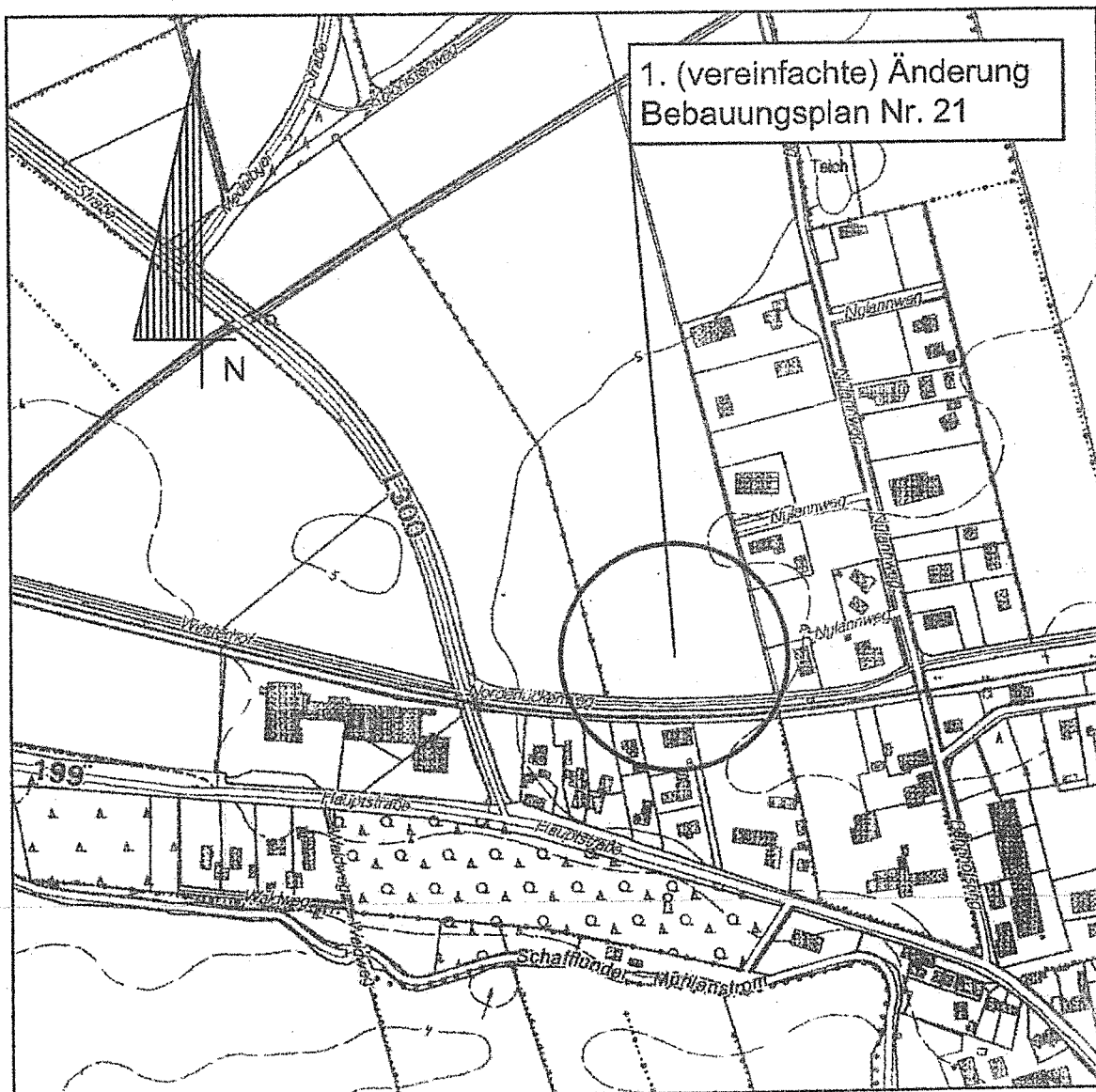


Sönnichsen

SCHAFFLUND

ÜBER DIE 1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 21
"NYLANNWEG WEST"

ÜBERSICHTSPLAN



AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher
- Bau- und Serviceabteilung

B e k a n n t m a c h u n g

der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund in der Sitzung am 25.09.2012 beschlossenen Widmung der Gemeindestraße „Osterfeld“.

Widmung der Gemeindestraße „Osterfeld“ der Gemeinde Schafflund

Nachdem die bisher private Straße durch Schenkung an die Gemeinde Schafflund übergegangen ist, ist die Straße „Osterfeld“ formal der Öffentlichkeit zu widmen.

Nach § 8 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein liegt der Entwurf und die Begründung zur Teileinziehung und der daraus folgenden Widmung vom

27.12.2012 bis zum 24.01.2013 (4 Wochen)

in der Amtsverwaltung Schafflund, in 24980 Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 15, während folgender Zeiten:

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
montags von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfristen können alle Interessierten die Unterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen.

Einwendungen sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung dieser Auslegung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift zu erheben.

Als Anlage finden Sie beigelegten Übersichtsplan im Maßstab 1:1.800, in dem die der Öffentlichkeit gewidmete Straße dargestellt ist.

Schafflund, den 14.12.2012

Im Auftrage


(Sönksen)

384

47
1

46
7

B 199

210

211

213

215

Osterfeld

212

214

148

88
1

Scharfthunder Mühlenstrom

88
2

88
4

148

22
26

Meyner Mühlenstrom

88
2

